

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für die Unterstützung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen

(1999/C 379/12)

Anmerkung: Dieser Aufruf ist auch unter folgender Internetadresse zu finden:
<http://europa.eu.int/comm/sg/aides/fr/cover.htm>

1. Kontext

Artikel A-3029 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften sieht die Unterstützung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen vor, die im europäischen Rahmen tätig sind. Diese Unterstützung war vom Europäischen Parlament in einer EntschlieÙung aus dem Jahr 1991 angeregt worden.

2. Zweck

Mit den Zuschüssen sollen vor allem die Entwicklung dieser internationalen nichtstaatlichen Jugendorganisationen sowie die Durchführung von Maßnahmen von gemeinschaftlichem Interesse gefördert werden, die Jugendliche mit einbeziehen und/oder Jugendlichen zugute kommen.

Die Zuschüsse dienen in erster Linie dazu, die mit der Organisation und Durchführung von Programmen in einem europäischen Rahmen verbundenen Verwaltungskosten zu decken.

3. Zur Verfügung stehende Haushaltsmittel

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel belaufen sich auf 1,3 Mio. EUR. Diese Summe sollte es der Kommission erlauben, zwischen 100 und 140 Organisationen zu fördern (siehe auch Punkt 6.2).

4. Förderkriterien

Es werden nur vollständig ausgefüllte Bewerbungen in Betracht gezogen (siehe Punkt 8).

4.1 Förderfähigkeit der Antragsteller:

Es werden nur Vorschläge von internationalen Organisationen geprüft, die

— zum Zeitpunkt der Antragstellung eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen (d. h. unabhängig von der ihrer Mitglieder);

— nichtstaatlich sind;

— keinen Erwerbszweck verfolgen;

— in erster Linie Jugendlichen zugute kommen; Organisationen, die nicht ausschließlich für Jugendliche arbeiten, deren Programm aber auch Maßnahmen für Jugendliche beinhaltet, können berücksichtigt werden, sofern der Zuschuß der Aufrechterhaltung und Entwicklung dieser Maßnahmen für Jugendliche dient;

— in mindestens acht Mitgliedstaaten der Europäischen Union aktive Mitgliedsorganisationen haben;

Ausnahmen sind in folgenden zwei Fällen möglich:

— Organisationen, die bisher noch nicht gemäß der Haushaltslinie A-3029 bezuschußt wurden, müssen bei Einreichung des Zuschußantrags aktive Mitgliedsorganisationen in mindestens sechs Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben und bis spätestens Ende 2000 planen, in acht Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertreten zu sein;

— Organisationen, die nachweisen können, daß aufgrund der Art ihrer Ziele und ihrer Mitgliedschaftskriterien eine Präsenz in acht Mitgliedstaaten der Union unmöglich ist, die aber in sechs oder sieben Mitgliedstaaten der Union vertreten sind, können eventuell berücksichtigt werden; sie müssen die Gründe darlegen, die sie daran hindern, ihre Tätigkeit auf mindestens acht EU-Mitgliedstaaten auszudehnen;

— selbst Maßnahmen im europäischen Rahmen organisieren (oder konkret zu ihrer Organisation beitragen), die Jugendlichen zugute kommen (andere Tätigkeiten als internationale Wettbewerbe).

Bei Parallelbewerbungen von Seiten einer europäischen und einer geographisch weiter gefaßten Organisation, die beide dieselben (oder weitgehend dieselben) Mitglieder in den vertretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und ähnliche Ziele haben, wird nur ein Zuschuß gewährt, wobei grundsätzlich die europäische Einrichtung Vorrang genießt. Gegebenenfalls einigen sich die betroffenen Organisationen darauf, nur einen Vorschlag einzureichen.

4.2 Fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller:

Die Kommission trifft ihre Auswahl außerdem auf der Grundlage der finanziellen und der fachlichen Fähigkeit des Antragstellers, die vorgeschlagene Maßnahme durchzuführen, wobei sie sich insbesondere auf die Prüfung folgender Nachweise stützt:

- Tätigkeitsbericht 1999
- Finanzbericht 1999

Organisationen, die bereits Zuschüsse aus der Haushaltslinie A-3029 erhalten haben und Probleme mit der Verwendung dieser Zuschüsse hatten, können ausgeschlossen werden.

5. Vergabekriterien

Bei der Vergabe der Zuschüsse und Festlegung ihrer Höhe hält sich die Kommission an folgende Kriterien:

- Qualität und Volumen des Programms europäisch angelegter Maßnahmen unter Einbeziehung von Jugendlichen, Betreuer(innen) und Jugendgruppenleiter(innen) oder zugunsten Jugendlicher, soweit direkt von der antragstellenden Organisation oder mit deren Beteiligung durchgeführt (Zahl und Art der Maßnahmen, Teilnehmerzahl, Veröffentlichungen, verwendete Sprachen usw.);
- Art der europäischen Maßnahmen im Jugendbereich: Vorrang haben Organisationen, die Mobilitätsmaßnahmen für einzelne Jugendliche oder für Gruppen von Jugendlichen, Maßnahmen zur Information von Jugendlichen, insbesondere über die europäische Integration und die für die Jugendlichen damit verbundenen Möglichkeiten, oder gemeinnützige Tätigkeiten vorschlagen; abgelehnt werden insbesondere alle Projekte, die direkt oder indirekt der Politik der Europäischen Union zuwiderlaufende Botschaften vermitteln oder mit einem negativen Bild assoziiert werden;
- europäische Dimension und Multiplikatoreffekt, d. h. Zahl der europäischen Länder, in denen die Organisation präsent ist, Zahl der aktiven jugendlichen Mitglieder in diesen Ländern und die zu erwartenden Auswirkungen des Maßnahmenprogramms auf die Zielgruppen;
- im Fall von Organisationen, die 1999 einen Zuschuß gemäß A-3029 erhalten haben, Tätigkeits- und Finanzbericht für 1999; sie sind ausschlaggebend für die Entscheidung, ob und in welcher Höhe ein Zuschuß gewährt wird;
- vernünftiges Verhältnis zwischen dem geplanten Budget (und dem beantragten Zuschuß der Kommission) und den geplanten Aktivitäten;
- tatsächlicher Finanzbedarf der Organisation;
- verfügbare Haushaltsmittel der Kommission.

In der Beschreibung des Maßnahmenprogramms muß detailliert angeführt werden, auf welche Weise die Förderung der Europäischen Union sichtbar gemacht werden soll.

6. Finanzielle Bedingungen

- 6.1 Die Zuschüsse werden jeweils nur für die Dauer eines Jahres vergeben und begründen keinen Anspruch auf die Folgejahre. Dieser Aufruf betrifft Zuschüsse für das Kalenderjahr 2000.
- 6.2 Der Höchstbetrag der Zuschüsse beläuft sich für das Jahr 2000 auf 25 000 EUR. 1999 beliefen sich beispielsweise die Zuschüsse im Schnitt auf rund 10 000 EUR; Organisationen, die zum ersten Mal einen Antrag eingereicht hatten, erhielten rund 5 000 EUR.
- 6.3 Die Höhe des Zuschusses darf in keinem Fall 50 % der jährlichen Verwaltungskosten der Organisation für das Jahr 2000 übersteigen (siehe Punkt 6.5).

Die Höhe des Zuschusses wird nicht automatisch als fester Prozentsatz der Verwaltungskosten berechnet.

- 6.4 Der Antrag auf Zuschuß muß einen Voranschlag der Verwaltungskosten der Organisation für das Kalenderjahr 2000 enthalten, der auf den tatsächlichen Verwaltungskosten des Jahres 1999 und auf der für die Durchführung des Maßnahmenprogramms 2000 erforderlichen Infrastruktur beruht. Der Gesamtbetrag dieser veranschlagten Verwaltungskosten entspricht dem Gesamtbetrag der für diese Ausgaben zweckgebundenen Finanzmittel.

Sind die tatsächlichen Kosten niedriger als die zunächst veranschlagten Kosten, so verringert die Kommission die Höhe des Zuschusses entsprechend der Differenz zwischen diesen beiden Beträgen. Es liegt also im Interesse des Antragstellers, einen realistischen Kostenvoranschlag einzureichen.

Da als vereinbart gilt, daß der Zuschuß nicht dem Erzielen von Gewinnen dient, berücksichtigt die Kommission die Gesamteinnahmen, aus denen die Verwaltungskosten sowie die Maßnahmen der Organisation im Jahr 2000 finanziert werden. Zu diesem Zweck reichen die bezuschußten Organisationen Anfang 2001 eine Aufstellung der tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten und der entsprechenden Einnahmen ein und geben Einblick in die Buchführung der Organisation, aus der die Gesamteinnahmen und -ausgaben der Organisation hervorgehen.

6.5 Zuschußfähige Kosten:

Die folgenden im Jahr 2000 entstehenden Verwaltungskosten können berücksichtigt werden, sofern sie für das reibungslose Funktionieren der Organisation und den reibungslosen Ablauf der normalen Maßnahmen im Rahmen des Programms unabdingbar sind:

- Personalkosten;
- Gemeinkosten: Mietkosten und Grundstücksbelastungen, Ausrüstungen (beim Kauf von Gebrauchsgütern können nur die jährlichen Abschreibungsbeträge berücksichtigt werden), Telekommunikation und Porto, Bürobedarf;

- Reise- und Aufenthaltskosten, die dem Personal der Organisation für satzungsmäßige Sitzungen der Organisation und eventuelle andere für den normalen Betrieb der Organisation erforderliche Sitzungen entstehen;
- Sitzungskosten (eigene Organisation);
- Kosten für Veröffentlichungen, Information und Bekanntmachung.

Nicht zuschufähige Kosten:

Kosten von Dritten, die nicht von der bezuschufsten Organisation getragen werden, Sachausgaben, die keinen konkreten Finanzaufwand verursachen, Ausgaben für den Erwerb von Betriebsmitteln (außer in Höhe des jährlichen Abschreibungsbetrags der erworbenen Ausrüstungen), Ausgaben, die nicht mit dem Betrieb und den normalen Tätigkeiten der Organisation im Zusammenhang stehen, sowie offensichtlich unnötige und überhöhte Ausgaben.

Es sei darauf hingewiesen, daß Organisationen, denen bereits eine Kernfinanzierung bewilligt wurde (beispielsweise nach A-3029), kein Zuschuf mehr für die indirekten Kosten von spezifischen Maßnahmen (Zuschufanträge für spezifische Projekte) gewährt werden kann.

7. Einreichung des Antrags auf Zuschuf

Den Antragstellern wird empfohlen, sich nach dem Dokument „Leitfaden für die Verwaltung von Zuschüssen (für Antragsteller und Nutznießer)“ zu richten.

Der Leitfaden enthält im Anhang die Modellförderverträge sowie die allgemeinen Bedingungen.

Der Antrag auf Zuschuf muß auf dem hierfür vorgesehenen Formular gestellt werden.

Formular und Leitfaden können ab Januar 2000 unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<http://europa.eu.int/en/comm/dg22/youth/ingyoen.html>

Sie können auch bei folgender Anschrift angefordert werden:

Herrn A. Tsolakis
Europäische Kommission
Generaldirektion Bildung und Kultur
Referat D.5 — Jugend I
Rue de la Loi/Wetstraat 200
(B-7, 2/42)
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 299 41 58

Anmerkung: Die Formulare werden ausschließlich per Post zugeschickt; daher werden nur diejenigen Bestellungen von Unterlagen bearbeitet, die bei der Kommission bis 19. Februar 2000 per Post oder Fax eingehen; nach diesem Stichtag müssen die Interessenten das Formular aus dem Internet herunterladen.

8. Antragstellung und Bearbeitung der Anträge

Es werden nur auf dem vorgesehenen Formular erstellte, ordnungsgemäß unterzeichnete und vollständige Anträge berücksichtigt, die **bis zum 29. Februar 2000 in zwei Exemplaren** per Post an die in Punkt 7 angegebene Anschrift geschickt werden (es gilt das Datum des Poststempels). Unvollständige, nicht datierte, nicht unterzeichnete, per Fax, Internet, E-Mail zugeschickte oder persönlich in unseren Büros abgegebene Anträge werden nicht berücksichtigt.

Bewilligt die Kommission den Zuschuf, so wird der bezuschufsten Organisation eine auf Euro lautende Vereinbarung mit den genauen Finanzierungsbedingungen und -beträgen zugesandt. Diese Vereinbarung muß unverzüglich unterschrieben und an die Kommission zurückgesandt werden. Organisationen, deren Antrag abgelehnt wurde, werden schriftlich benachrichtigt.